



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Praktische Übungen und Gruppenarbeit:

Anwendung des EU-Sekundärrechts im Lichte der Verfahrensvorschriften der Charta in Vorabentscheidungsverfahren des EuGH

Fallstudie:

A *Fakten:*

Herr XY stammt aus Strangia, einem Drittstaat, der nicht Mitglied der EU ist. Im August 2018, nachdem in Strangia gewalttätige Übergriffe gegen die ethnische Minderheit, der Herr XY angehört, verübt wurden, floh er aus dem Land und stellte sich an der Grenze zum Königreich Fingrelieu, einem EU-Land, vor. Als er an der Grenze kontrolliert wurde, konnte er keine Dokumente vorweisen und stellte sofort einen Antrag auf internationalen Schutz, da sein Leben in seinem Herkunftsland angeblich bedroht war.

Im Januar 2019 lehnten die fingrelischen Verwaltungsbehörden den Antrag von Herrn XY auf internationalen Schutz mit der Begründung ab, dass es aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Strangia unwahrscheinlich sei, dass er in Zukunft verfolgt werden würde. Die Verwaltungsbehörden fügten der Entscheidung eine Rückführungsentscheidung bei, mit der sie dem Antragsteller die Rückkehr in sein Herkunftsland auferlegten und ihm untersagten, in den nächsten zwei Jahren in das Königreich Fingrelieu zurückzukehren und sich dort aufzuhalten (die erste Verwaltungsentscheidung).

Im Februar 2019 legte Herr XY beim erstinstanzlichen Verwaltungsgericht von Fingrelieu Beschwerde gegen den ersten Verwaltungsbescheid ein. Dieses Gericht hob die Verwaltungsentscheidung mit Urteil vom 15. Juni 2019 auf und wies die Verwaltungsbehörden an, ein neues Verfahren durchzuführen und eine neue Entscheidung zu treffen (das erste Urteil). Dieses Urteil wurde mit Verfahrensmängeln, mangelnder Begründung sowie einer anderen materiellen Bewertung der Entwicklungen in Strangia begründet.

Im Anschluss an das erste Urteil erließen die Verwaltungsbehörden im Dezember 2019 erneut einen fast identischen Verwaltungsbescheid (den zweiten Verwaltungsbescheid). Der Kläger legte gegen den zweiten Verwaltungsbescheid Berufung ein. Aufgrund der COVID-Pandemie wurde die Prüfung seines Falls bis September 2020 ausgesetzt. Dann gewann der Kläger erneut, indem das erstinstanzliche Verwaltungsgericht mit Urteil vom 3. Oktober 2020 den zweiten Verwaltungsbescheid aufhob. Im Anschluss an dieses zweite Urteil erließen die Verwaltungsbehörden am 15. März 2021 zum dritten Mal einen Verwaltungsbescheid, der inhaltlich mit dem ersten Verwaltungsbescheid übereinstimmte und eine Anordnung zur Ausweisung des Klägers aus dem Gebiet von Fingrelieu enthielt (dritter Verwaltungsbescheid).

Herr XY hat gegen die dritte Verwaltungsentscheidung Berufung eingelegt, die nun vor dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht in Fingrelieu (dem vorlegenden Gericht) anhängig ist.

Das vorliegende Gericht prüft zum dritten Mal die von der Klägerin eingelegte Beschwerde. Aufgrund neu geltender Verfahrensvorschriften gelten für das Verfahren neue Verfahrensvorschriften. Erstens ist das vorliegende Gericht nach nationalem Recht verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Zweitens darf das nationale Gericht nach den nationalen Rechtsvorschriften nur offensichtliche Formfehler in der Verwaltungsentscheidung überprüfen. Drittens hat der Rechtsbehelf des Antragstellers keine aufschiebende Wirkung, und er kann aus dem Hoheitsgebiet Fingrelis ausgewiesen werden, auch wenn das Gerichtsverfahren noch anhängig ist. Viertens besteht nur noch die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des vorliegenden Gerichts innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erlass der Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Unter diesen Umständen erwägt das vorliegende Gericht die Möglichkeit, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Das vorliegende Gericht hat jedoch Zweifel an den praktischen Auswirkungen, die eine solche Vorabentscheidung haben könnte, da die Verwaltungsgerichte nach nationalem Recht nicht befugt sind, die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu ändern, sondern diese nur anweisen können, die Angelegenheit erneut zu prüfen und eine neue Entscheidung zu treffen. Im vorliegenden Fall hat das vorliegende Gericht die Sache bereits zweimal an die Verwaltungsbehörden zurückverwiesen, die jedes Mal mit einer fast identischen Entscheidung zurückkamen.

B EU sekundäres Recht:

RICHTLINIE 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (OJ 2013 L 180, st. 60)

- Recitals:

“(18) Es liegt im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Personen, die internationalen Schutz beantragen, dass über die Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge, entschieden wird

...

(50) Sie spiegelt ein Grundprinzip des Unionsrechts wider, wonach gegen Entscheidungen über einen Antrag auf internationalen Schutz ... ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden kann.

...

(60) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 18, 19, 21, 23, 24 und 47 der Charta zu fördern; sie muss entsprechend umgesetzt werden.

- Artikel 46: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen:

- (a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung:

- (i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;
- (ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten:

...

3. Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Exnunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

4. Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

...

5. Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

...

8. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

10. Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

..."

C Fragen zur Diskussion:

1. Identifizierung der Probleme und der geltenden Vorschriften:

- a) Welche sind die verschiedenen Aspekte, die im Hinblick auf einen "wirksamen Rechtsschutz" problematisch sein können?
- b) Warum können diese Aspekte im Hinblick auf die Normen der Charta Probleme aufwerfen?

2. Rechtfertigung und Abwägung:

- a) Welche sind die verschiedenen Interessen/Grundsätze, die bei der Bewertung der potenziellen Einschränkungen der Rechte aus der Charta und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind?
- b) Wie könnten die nationalen Behörden versuchen, die fraglichen nationalen Verfahrensvorschriften zu rechtfertigen?
- c) Wäre eine dieser Rechtfertigungen zulässig und wie würden Sie diese Rechtfertigungen normativ bewerten?

3. Formulierung der rechtlichen Probleme:

Welche Fragen könnte der Verwaltungsgerichtshof dem Gerichtshof vorlegen? (Jede Gruppe soll mindestens 3 Fragen vorschlagen)

4. Abhilfemaßnahmen und praktische Lösungen für den Fall:

- a) Wie würden Sie den Fall lösen?
- b) Welche Rolle würde die Charta bei der Auslegung der Bestimmungen des Sekundärrechts spielen?
- c) Würden Sie eine der nationalen Bestimmungen unangewendet lassen, und auf der Grundlage welcher EU-Rechtsvorschrift?